

Absender

**Bürgerpartei GL**

**Drucksachen-Nr.**

**0371/2026**

**öffentlich**

## **Anfrage**

der Bürgerpartei GL

**zur Sitzung:**

**Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen am 30.06.2026**

**Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.07.2026**

### **Tagesordnungspunkt**

**Anfrage der Bürgerpartei GL vom 03.05.2026 - Rechtswidrige  
Anordnung der Fahrradstraße**

### **Inhalt:**

Mit Datum vom 03.05.2026 hat die Bürgerpartei GL eine schriftliche Anfrage hinsichtlich der Anordnung der Fahrradstraße Hasenweg gestellt. Die Anfrage ist als Anlage beigefügt. Es wird auf den dortigen Fragenkatalog verwiesen.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Fragen der Bürgerpartei GL werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Die Klage sowie der Eilantrag wurden der Stadtverwaltung am 6.02.2026 zugestellt. Ein gerichtlicher Erörterungstermin hat nicht stattgefunden. Die Antragserwiderung der Stadt Bergisch Gladbach wurde am 20.02.26 an das Verwaltungsgericht übersandt.

Zu 2.

Die Verfahren 18 L 2684/25 und 18 L 2261/25 betreffen gerichtliche Verfahren anderer Kommunen und weisen dementsprechend in tatsächlicher Hinsicht keinen Bezug zu städtischen Verfahren auf. Ein weiteres Klage- sowie Eilverfahren bzgl. der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung der Fahrradstraße Nachtigallenstraße wurde mittlerweile übereinstimmend für erledigt erklärt. Darüber hinaus sind keine weiteren gerichtlichen Verfahren in diesem Zusammenhang bekannt.

Zu 3.

Die Vertretung erfolgte durch Bedienstete der Stadtverwaltung mit Befähigung zum Richteramt. Zusätzliche Kosten für die Rechtsverteidigung sind nicht entstanden.

Zu 4.

Die Entscheidung, keine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts einzulegen, erfolgte nach Sichtung und rechtlicher Bewertung sowie Beratung durch die städtische Rechtsabteilung. Die Erfolgsaussichten einer Beschwerde sind bereits im Vorfeld einer Einlegung zu prüfen. Diese Prüfung ergab aufgrund der durch das Verwaltungsgericht geforderten und nicht kurzfristig zu beschaffenden Datengrundlage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass von der Einlegung seitens der Rechtsabteilung abgeraten wurde.

Zu 5.

Eine summarische rechtliche Vorprüfung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung vom 29.07.2025 fand durch eine Justiziarin der Rechtsabteilung am 24.07.2025 statt. Das Ergebnis dieser Begutachtung liegt bei. Eine darüberhinausgehende Befassung mit Maßnahmen im Rahmen der Route F2 der Rechtsabteilung hat nicht stattgefunden.

Zu 6.

Eingaben, die auf die unzureichende Datengrundlage oder die fehlende Tatbestandsvoraussetzung des § 45 StVO im Vorfeld hingewiesen haben, sind nicht bekannt.

Zu 7.

Das Verfahren 18 L 2684/25 betraf eine andere Kommune. Die Entscheidung war der Stadtverwaltung bekannt, jedoch wurden die hiesigen Umstände als nicht vollständig mit dem dort entschiedenen Sachverhalt vergleichbar beurteilt. Ohne Kenntnis des Verwaltungsvorgangs und der dortigen Datengrundlage war nur ein eingeschränkter Vergleich möglich, der aus Sicht der Verwaltung keinen Anlass gab, die straßenverkehrsrechtliche Anordnung aufzuheben.

Zu 8.

Vor Erlass der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung fand am 26.06.2025 über 24 Stunden eine Verkehrszählung des Kfz- und Radverkehrs im betreffenden Streckenabschnitt statt.

Zu 9.

Es wurde keine umfangreiche Erhebung zur Parkraumnutzung oder der Intensität durchgeführt. Der ruhende Verkehr wurde bei mehreren Ortsterminen beobachtet und die

Belange der Anwohnenden im Rahmen der Beteiligungsveranstaltungen aufgenommen. Die Parksituation wurde hinsichtlich der Behinderung und potenziellen Gefahr (Dooring-Unfälle) in Kombination mit einer schmalen Fahrbahnbreite als kritisch bewertet. Da gleichzeitig viele private Abstellmöglichkeiten erkennbar sind, wurde die Anordnung einer Halteverbotszone als verträglich bzw. in der Abwägung gegenüber der Verkehrssicherheit als vertretbar gewertet.

Zu 10.

- a) Planung: intern/ keine Mehraufwendung, Verkehrserhebung 26.06.25: rund 1.275 €
- b) Hasenweg und Nachtigallenstraße: Beschilderung 2.500 €
- c) Hasenweg und Nachtigallenstraße: Markierung: 39.000 €
- d) Hasenweg und Nachtigallenstraße: Personal (nur Ausführung): ca. 9.400 €
- e) Für Parkstraße, Hasenweg und Nachtigallenstraße zusammen: Design + Druck Einladungskarten: 500 €, Design + Druck Plakate: 450 €

Zu 11.

- a) + b) Hasenweg und Nachtigallenstraße und Siegenstraße: ca. 830 €
- c) Ob und wie zurückgebaut werden muss, ist noch offen. In der Örtlichkeit wurde den Anforderungen des Gerichtes Genüge getan, weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich
- d) Der Kostenfestsetzungsbeschluss steht noch aus; der Streitwert in Höhe von 2.500€ ist lediglich die Bemessungsgrundlage für die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.
- e) Erst mit Abschluss des Verfahrens bekannt
- f) Es liegen noch keine Angebote vor. Die Kosten sind insbesondere abhängig vom noch zu ermittelnden Umfang der erforderlichen Datenerhebung.

Zu 12.

Der Gesamtbetrag ergibt sich aus der Summe aller Zahlen zu 10. und 11., für die Vorbereitung inklusive Beteiligung, Umsetzung und das unwirksam machen sind bislang rund 54.000 € angefallen. Die abschließenden Kosten für die gerichtlichen Verfahren sind derzeit noch nicht bekannt. Die Kosten für die Beauftragung eines externen Fachbüros sind noch nicht konkretisiert und hängen stark vom Aufwand der Datenermittlung (z.B. Verkehrserhebungen, Parkraumanalyse, Berechnungen und Prognosen usw.) ab. Sofern die Fahrradstraße nach Ermittlung aller relevanten Grundlagen und erneuter verkehrsrechtlicher Prüfung wieder angeordnet werden kann, bestehen deutlich geringere Gesamtkosten da lediglich die unwirksam gemachten Elemente wieder in Kraft treten. Wenn im Ergebnis eine Fahrradstraße im Einzelfall weiterhin nicht rechtssicher angeordnet werden kann, entstehen ggf. zusätzliche Kosten für das dauerhafte Entfernen, sofern notwendig.

Zu 13.

Das unwirksam machen der Verkehrsregelungen sowie die Beauftragung eines externen Fachbüros werden über konsumtive Mittel finanziert. Das Radverkehrskonzept hat dabei keinen pauschalen Ansatz im Haushalt, sondern ist über Einzelmaßnahmen/ Straßenabschnitte eingeplant. Ob im Umkehrschluss andere Maßnahmen nicht wie geplant realisiert werden können, ist abhängig von den tatsächlichen Kosten. Angebote von Fachbüros liegen derzeit noch nicht vor. Da weitere, bisher vorgesehene Maßnahmen für Fahrradstraßen wie Nachtigallenstraße, Wickenpfädchen, Siegenstraße oder Herkenfelder Weg ebenfalls bis zur abschließenden Klärung der gemäß Eilbeschluss erforderlichen Datengrundlage für den Hasenweg ruhen, werden ggf. diese Mittel hierfür verwendet.

Zu 14.

Es besteht kein Versicherungsschutz, der in der vorliegenden Konstellation eingreifen würde.

Zu 15.

Die Zuständigkeit für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung liegt beim Dezernat VV III.

Zu 16-19.

Es sind keine Anhaltspunkte für eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Ersten Beigeordneten erkennbar. Das angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts befasst sich lediglich mit den grundlegenden Voraussetzungen eines städtebaulichen Verkehrskonzepts, ohne jedoch eine abschließende Entscheidung über die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Anforderungen zu treffen oder Aussagen über die prinzipielle Zulässigkeit der Anordnung einer Fahrradstraße im betroffenen Bereich zu machen.

Zu 20.

Auf Basis des Eilbeschlusses zum Hasenweg werden die für eine rechtssichere verkehrsrechtliche Anordnung von Fahrradstraßen als erforderlich angesehenen Grundlagen erarbeitet. Sofern bei zukünftigen Planungen von Radverkehrsanlagen eine Fahrradstraße als sinnvoll erscheint, werden diese Grundlagen entsprechend rechtzeitig ermittelt und bei der verkehrsrechtlichen Prüfung und Anordnung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Verkehrsregelnde Maßnahmen wie konkrete Beschilderungen und Markierungen nach StVO werden grundsätzlich nicht mittels politischen Beschlusses, sondern ausschließlich durch Anordnung der Verkehrsbehörde entschieden. Im Rahmen von Beschlussvorlagen wie dem Radverkehrsnetz werden die vorliegenden Grundlagen/Tatsachenfeststellungen und planerische Rahmenbedingungen und verkehrsrechtlichen Abwägungen erläutert.

Zu 21.

Die Beauftragung eines externen Büros ist für die Verwaltung zwingend erforderlich, um den mit Beschluss formulierten Auftrag, den Hasenweg als Fahrradstraße einzurichten, umsetzen zu können beziehungsweise die tatsächliche rechtliche Machbarkeit in Verbindung mit dem Eilbeschluss zu prüfen. Zudem werden damit die erforderlichen Grundlagen der Rechtssicherheit für alle weiteren zukünftigen Fahrradstraßen in Bergisch Gladbach erarbeitet. Der voraussichtliche Auftragswert liegt mit Sicherheit unterhalb der aktuellen Wertgrenze für Dienstleistungen (Direktauftrag bis 150.000 €, frei wählbares Vergabeverfahren bis 215.000 €) sowie der Wertgrenze von 100.000 € für einen Maßnahmenbeschluss im Fachausschuss. Der genaue Auftragswert kann erst nach Angebotseinholung benannt werden (s. zu 11., zu 12., zu 13.).

Zu 22.

Es liegt lediglich die bereits im Rahmen der Beantwortung von Frage 5 angeführte interne rechtliche Bewertung vor. Darüberhinausgehende Begutachtungen haben nicht stattgefunden.

Zu 23.

Bei aktuellen Planungen werden die Maßnahmen und verkehrsrechtlichen Prüfungen für Fahrradstraßen bis zur Klärung der tatsächlich erforderlichen Datengrundlage ausgesetzt. Diese wird im Rahmen der Überprüfung der Fahrradstraße Hasenweg in Verbindung mit dem Eilbeschluss erarbeitet. Anschließend werden diese Grundlagen für alle aktuell in Planung befindlichen und zukünftigen Planungen von Fahrradstraßen ermittelt, bevor eine verkehrsrechtliche Entscheidung zur Anordnung einer Fahrradstraße erfolgt. So wird zukünftiges Klagerisiko für die Stadt Bergisch Gladbach weiter vermindert.